

# Scheunen als Kulturdenkmale

## Zur Bauaufgabe, der Geschichte ihrer Bedeutung und heutigem Denkmalschutz

*Scheunen und andere landwirtschaftliche Ökonomiebauten waren über Jahrhunderte notwendige Nutzbauten, die von ihren Besitzern ganz selbstverständlich instand gehalten und neuen Nutzungsanforderungen angepasst wurden. Deshalb hat sich die Denkmalpflege diesem Thema auch erst spät zugewandt. Heute gehören diese Gebäude europaweit zu den gefährdetsten Denkmalen. Einzelstehende Ökonomiebauten wie Zehntscheunen können als Einzeldenkmale ausgewiesen werden. Im Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg ist zudem der Schutz von Hofscheunen und anderen Nebengebäuden als Teil eines insgesamt wertvollen Gehöfts eigens vorgesehen.*

Petra Wichmann / Hermann Ringhof

### Bauernscheunen, Zehntscheunen, Schafscheunen

Der Begriff Scheune oder Scheuer umfasst – sprachlich unscharf – bäuerliche Hofscheunen aller Art, aber auch Herrschaftsbauten mit Sonderfunktionen, wie die Zehntscheunen und die Schafscheunen.

Bäuerliche Scheunen sind fast immer Teil eines Gehöfts. Meyers neues Konversations-Lexikon von 1870 definiert: „Scheuer (Scheune, Stadel), landwirtschaftliches Gebäude, in welchem das eingeerntete Getreide aufbewahrt, ausgedroschen und gereinigt wird. Nach ihrer Bestimmung zerfallen die Scheunen in zwei Theile: den zur Aufbewahrung dienenden Theil oder die Bansen (Tasse) und die zum Dreschen bestimmte Tenne. Letztere ist nicht selten mit Bohlen belegt, am häufigsten jedoch mit einer Lehmdecke (Lehmestrich, Lehmstrich) überzogen. Die Bansen werden meist auf beiden Seiten der Tenne, oft aber auch nur an einer Seite angebracht und sind von der Tenne durch etwa 5 Fuß hohe Wände (Bansen- oder Tennenwände) geschieden, welche letztere aus Schwellen, Ständern und Riegeln bestehen und meist mit starken Brettern beschlagen sind. Fenster werden in Scheuern nicht angelegt, wohl aber ist für eine gehörige Anzahl Luftlöcher zu sorgen.“ Bansen heißt im Südwesten Barn, im Übrigen ist damit die Grundform einer nur für Getreide genutzten Scheune beschrieben, die im Inneren bis in den Dachraum hinein offen ist.

Die bäuerlichen Betriebe im Südwesten hatten in der Regel eine Mischwirtschaft, was zu regional unterschiedlichen Ausprägungen der Scheunen als große, für vielfältige Nutzungen unterschied-

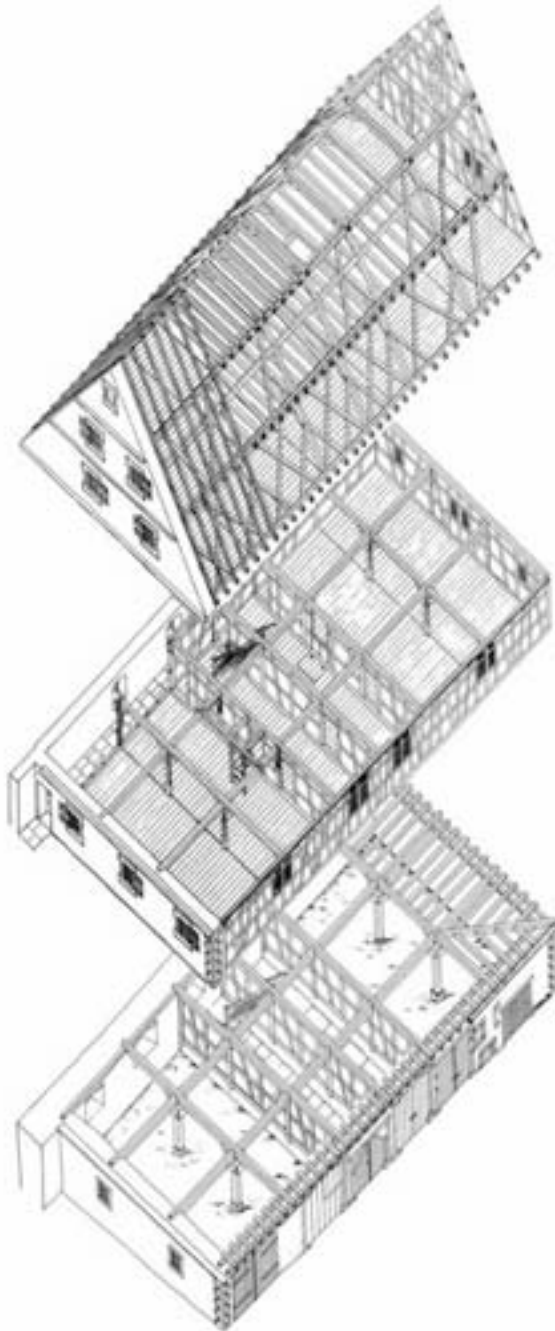
lich adaptierte, landwirtschaftliche Ökonomiebauten führte. In den Scheunen wurden die Getreidegarben bis zum Dreschen aufbewahrt. Für diese schwere Winterarbeit nutzte man die Tenne als Arbeitsraum (Abb. 1). Im Südwesten wurde das Korn selbst im Dachraum über dem Wohnteil gelagert. Die bäuerlichen Scheunen dienten im Allgemeinen auch der Bevorratung von Heu und Stroh für die Überwinterung des Viehs, in manchen Regionen seit dem späteren 18. Jahrhundert der ganzjährigen Stallviehhaltung. Dabei konnte der Viehstall in die Scheune integriert sein, das ergab den weit verbreiteten Typus der Stallscheune; er konnte sich im Untergeschoss des Wohnteils befinden oder selten als eigenständiges Gebäude errichtet sein. In Weinbaugenden gibt es unterkellerte Scheunen; große Höfe besitzen mitunter lang gestreckte Scheu-



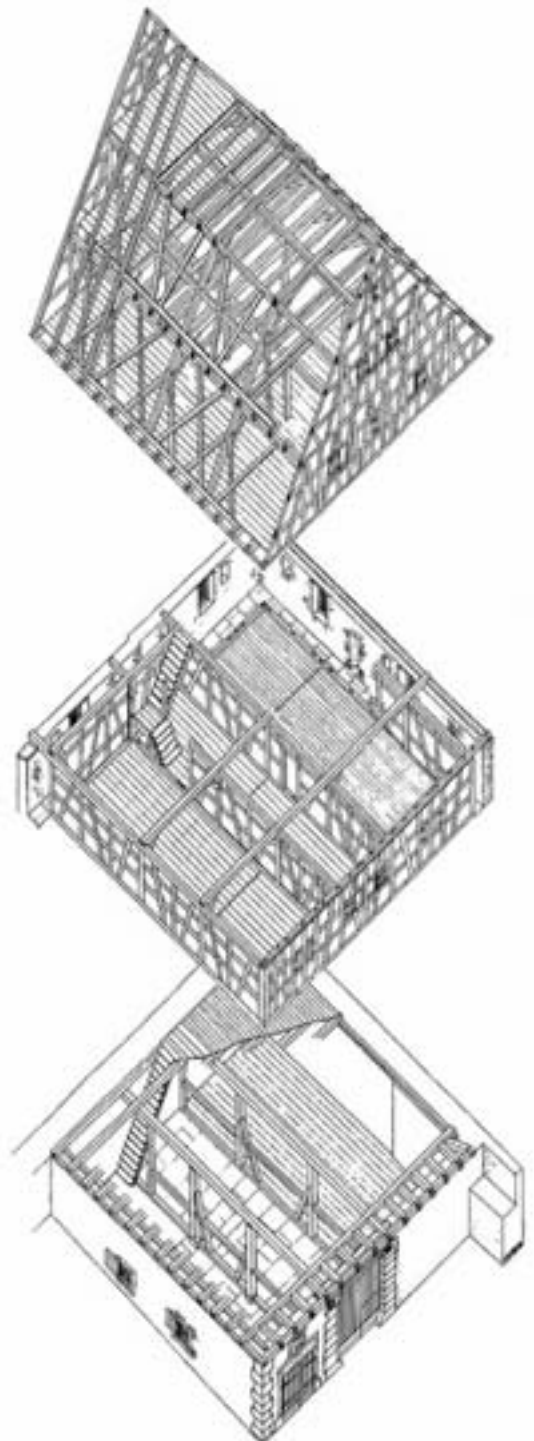
1 Arbeiten auf der Tenne, Illustration zum „Haub-Vatter-Buch“ von 1721.



2 Fruchtkasten und Zehntscheune in Dornstetten (Landkreis Freudenstadt) wurden nach einem Brand 1667 unter Einbeziehung älterer Massivteile an der Stadtmauer neu erbaut. Die Zehntscheune (rechts) besitzt eine Mitteltenne sowie parallel einen zweiten Arbeits- und Erschließungsraum. Der Fruchtkasten (links) gehörte je zur Hälfte der weltlichen und der kirchlichen Herrschaft. Er hat deswegen einen spiegelbildlichen Grundriss, jeweils mit Erschließungsachse sowie durch kräftige Stützen für schwere Lasten ausgelegten Speicherräumen. (Isometrische Darstellung Büro Crowell, Karlsruhe).



der jeweiligen Herrschaft gehörten, so in Kirchen oder Spitalbauten oder auch in eigens erbauten Fruchtkästen (Kornhäusern, Haberhauskästen). Letztere haben keine Tennen, ihre Zwischenböden sind bis ins Dach hinein so ausgelegt, dass sie große Lasten aufnehmen können (Abb. 2). Die Dächer werden mit zahlreichen kleinen Gauben belüftet. Bis zur Ablösung der Naturalabgaben durch Geldbeträge Mitte des 19. Jahrhunderts waren diese herrschaftlichen Speicherbauten in Funktion. Die Zehntablösung erfolgte in Baden aufgrund eines Gesetzes vom 15. Oktober 1833, in Württemberg aufgrund eines vom 14. Juni 1848 und in Hohenzollern aufgrund des dortigen Gesetzes zur Ablösung der Reallasten vom 28. Mai 1860. Bald danach begannen der Verkauf und die Umnutzung dieser damals funktionslos gewordenen, herrschaftlichen Speicherbauten.

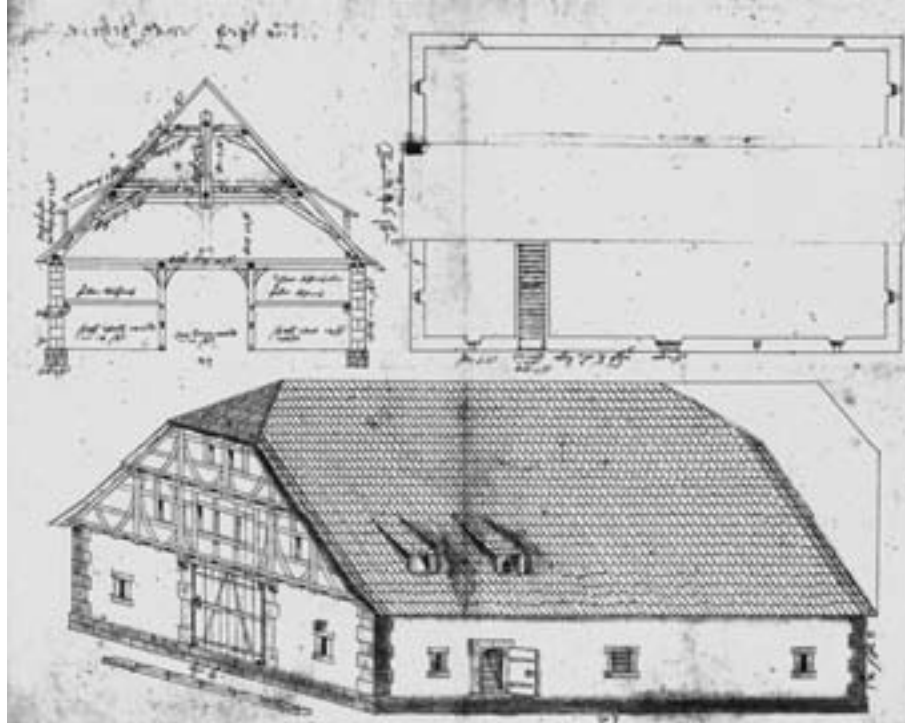


nenbauten, in die Rossstall und Knechtskammern eingebaut sein können (Abb. 10 im Beitrag Wichmann „Höfesterben“); besonders aufwendig konstruiert sind die doppelgeschossigen Ökonomie-teile der Schwarzwaldhöfe (Abb. 4 im Beitrag Schubart/Wider/Blum). Herrschaftsbauten sind in der Regel Solitärbauten mit ausgesprochen stattlichem, oft repräsentativ gestaltetem Außenbau. Zehntscheunen besitzen im Inneren eine, bisweilen zwei Dresch-tennen (Abb. 2). Selten sind Zehntscheunen ohne Dresch-tenne; sie werden, wie in Engen bei Schloss Krenkingen, in der Nutzung eher dem synonym gebrauchten Begriff Kornhaus entsprochen haben (vgl. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 36, 2007, S. 90). Es gibt oder gab sie in fast allen größeren Orten, oft stehen sie im Zentrum des Ortes neben Kirche und Pfarrhof oder neben dem Sitz der jeweiligen Ortsherrschaft. Gelagert wurde das Korn in den Dächern oder mundartlich „auf dem Speicher“ der Bauten, die

Die Schafscheunen (Abb. 3) besitzen große Ställe im Erdgeschoss zum Überwintern ganzer Schafherden. Im Inneren ruhten die Holzständerkonstruktionen der Dachgeschosse oft auf hohen Steinsockeln, damit sie nicht von den Schafen benagt werden konnten und vor allem, dass sie durch das erst im Frühjahr herausgenommene Mistbett nicht verrotteten. In den Speicherdächern wurde Futter und Einstreu für die Tiere gelagert. In Altwürttemberg gehörte die Schäferei zu den herrschaftlichen Regalien des Landesherrn. Nur ihm stand es zu, Schafe zu halten oder eine Schäferei zu betreiben. Diese war wegen des Düngers, der Wolle und des Fleisches wirtschaftlich erfolgreich. In Altwürttemberg bestand dieses Recht bis 1828. Erst später konnten einzelne Bürger das Recht zur Schafhaltung erwerben. Wenige Jahrzehnte später wurde die Schäferei durch Einfuhr von Importwolle unrentabel.

In moderne Begriffe übersetzt, hatten gut gefüllte Scheunen für ihre Besitzer eine gleichermaßen beruhigende Wirkung wie heute ein gut gefülltes Bankkonto, was sich sogar durch die sprachliche Übernahme des Begriffes aus dem Agrarbereich in unsere Zeit widerspiegelt. Von den herrschaftlichen Bauten waren Zehntscheunen die Finanzämter der vorindustriellen Zeit. Dort wurde jedes Jahr ein wesentlicher Teil der Staatseinkünfte gesammelt. Die Kornhäuser waren eine Art Versicherung oder auch patriarchalische Sozialfürsorge für schlechte Zeiten. In Hungerzeiten verteilte man die dort gesammelten Vorräte an die Untertanen und gab neues Saatgut aus. Für Dornstetten ordnete der Herzog von Württemberg 1791 an, dass dort beständig 195 000 Zentner Saat- und Brotgetreide eingelagert sein mussten. Von diesem Getreide wurde regelmäßig gegen Zins in Form von Getreide Brot- und Saatgetreide verliehen und damit der Getreidevorrat vermehrt.

Wollte man die funktionalen, typologischen, sozioökonomischen und siedlungstypologischen Aspekte von Scheunen umfassend darstellen, wäre das in Baden-Württemberg eine anspruchsvolle Aufgabe, weil das Land durch seine unterschiedlichen, historischen Kulturlandschaften geprägt ist. Diese haben durch verschiedene naturräumliche Bedingungen, landwirtschaftliche Produkte, vor Ort anstehende Baumaterialien, durch unterschiedliche Erb- und Baugesetze sowie Konfessionen auch vielfältige, regionaltypische Bauformen entwickelt. Solch ein Aufsatz würde den Umfang der aktuellen Ausgabe von „Denkmalpflege in Baden-Württemberg“ sprengen. Eine Darstellung der Scheunen Baden-Württembergs nach Kulturlandschaften ist aber angesichts der Bedeutung und Gefährdung der Bauart ein dringendes Desiderat.



Zur Geschichte der Bewertung von Scheunen bzw. landwirtschaftlichen Ökonomiebauten als Denkmale

Zu Beginn der staatlichen Denkmalpflege im 19. Jahrhundert wurden kirchliche und herrschaftliche Gebäude aufgrund ihrer historischen und künstlerischen Wertigkeit geschützt: Kirchen, Schlösser, Burgen. Bei den Denkmalerfassungen in Baden und Württemberg, die kurz vor dem Ersten Weltkrieg initiiert und in der Zwischenkriegszeit durchgeführt wurden, hat man zusätzlich auch repräsentative Bürger- und Bauernhäuser, die sich durch eine schmuckreiche Architektur auszeichneten oder besonders stattlich waren, sowie Herrschaftsbauten wie Zehntscheunen, Keltern oder auch Rathäuser, in die Denkmallisten aufgenommen. Bäuerliche Ökonomiebauten finden sich dort kaum.

Im Weinbauerdorf Strümpfelbach im Remstal zum Beispiel, das bis heute über einen außergewöhnlich reichen Bestand an beachtlichen Sicht- und Zierfachwerkhäusern des späten 16./frühen 17. Jahrhunderts, vereinzelt auch des 18. Jahrhunderts verfügt (Abb. 4), wurden 1927 insge-

*3 Schafscheune für Leinfeld-Echterdingen, Ortsteil Musberg (Kreis Esslingen), Entwurf des herzoglichen Baumeisters Georg Beer um 1590. Sie bestand von ca. 1607 bis 1756.*



*4 Giebelständig gereichte Weingärtnerhäuser des 16. bis 18. Jahrhunderts in Weinstadt-Strümpfelbach (Rems-Murr-Kreis), Foto 1920 vor der Verdoelung des Bachs.*

5 Strümpfelbach, Hauptstraße 30/1: Diese giebelständige, von der Straße leicht zurückgesetzte Scheune hat für einen Wirtschaftsbau eine ungewöhnlich reich gestaltete Fassade. Sie wurde bereits 1927 als Denkmal erfasst. (Foto 1929).

samt 28 Bauten als Denkmale erfasst. Neben den Sonderbauten waren das 21 stattliche Weinbauernhäuser, die fast alle giebelständig zur Straße stehen. Von den zugehörigen Nebengebäuden, die an den Rückseiten der Hofanlagen angeordnet sind, wurde neben einem unterkellerten Ausgedinghaus nur eine einzige Scheune aufgenommen. Diese zweigeschossige Scheune mit seitlicher Durchfahrt (Strümpfelbach, Hauptstraße 30/1) ist ein repräsentativer Sichtfachwerkbau mit Geschossvorstößen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts (Abb. 5). Sie ist giebelständig errichtet und wirkt wie ein zurückgesetztes, für das Straßenbild wichtiges Wohnhaus. Eine Untersuchung dazu fehlt. Damit sind die Qualitäten benannt, die damals dazu geführt haben dürften, dieses Gebäude als eigenständiges Denkmal auszuweisen. Tatsächlich verfügt dieses Dorf aber über mehrere der landesweit seltenen Scheunen dieser frühen Zeitstellung sowie über eine Fülle weiterer Nebengebäude, die oft aus dem 18. und 19. Jahrhundert stammen: Scheunen, Stallscheunen, unterkellerte Stallscheunen, Ross- und Schweineställe, Mosten oder Waschküchen. Mit der Hinwendung des wissenschaftlichen Interesses auf die Welt der Arbeit und die Lebensumstände der kleinen Leute – Fragestellungen, die durch die Studentenbewegung und gesellschaftliche Veränderungen von 1968 intensiv thematisiert wurden – sind Industriebauten und Arbeitersiedlungen, aber auch Häuser der Unterschichten auf dem Land wie Weber- und Tagelöhnerhäuser, ländliche Gewerbebauten und Ökonomiebauten der Landwirtschaft wie Schmieden, Wagnereien, Mühlen und Kunstmühlen sowie Scheunen und Stallungen in den Blick gerückt. Letztere sind traditionell Forschungsgebiete der Volkskunde und gelegentlich auch von Technik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Selbst die Kunstgeschichte hat begonnen, sich mit anonymer Architektur thematisch und methodisch zu befassen. Das hatte Auswirkungen auf die Denkmalpflege, und es kam in den 1970er/80er Jahren zur Erweiterung des Denkmalsbegriffs.

Eine weitere Bedeutung ist manchen Bauten auf dem Land und auch deren Ökonomiebauten dadurch zugewachsen, dass heute ihre frühe Entstehungszeit bekannt ist. Mithilfe der Jahrringdatierung des Holzes haben Hausforscher seit Beginn der 1980er Jahre das Wissen über die baulich-konstruktiven Merkmale unterschiedlicher Zeitstellungen, vor allem der hoch- und spätmittelalterlichen sowie der frühneuzeitlichen Gebäude, in großartiger Weise vermehrt. Viele Gebäude im Südwesten erwiesen sich um Jahrhunderte älter als zuvor angenommen. Selbst auf dem offenen Land, das bei Kriegen immer stärker



zerstört wurde als befestigte Städte, reichen manche Höfe und die zugehörigen Scheunen noch ins Spätmittelalter zurück. Baden-Württemberg hat damit im Verhältnis zu vielen anderen Bundesländern einen ungeheuer reichen, als materielle historische Quelle hoch einzuschätzenden Hausbestand.

Im konkreten Fall Strümpfelbach wurden im Rahmen der Listenerfassung von 1986/87 nicht mehr nur die Weinbauernhäuser, sondern 12 Weinbauerngehöfte sowie gesondert die ehemalige Pfarrscheune als Kulturdenkmale ausgewiesen. Einige wenige Beispiele sind frühneuzeitlich und etwa gleichzeitig mit den Wohnhäusern entstanden. Für die vielen Scheunen, Stallscheunen oder kleinen Stall-Scheunenbauten aus dem späten 18./frühen 19. Jahrhundert fand sich der Hinweis, dass sie mit der im späten 18. Jahrhundert in den Remstaldörfern eingeführten Stallviehhaltung zusammenhängen. Diese große, von Preußen übernommene Landwirtschaftsreform, löste die Dreifelderwirtschaft ab und verbesserte die Versorgung der

6 Der 1578 erbaute Stiftsfruchtkasten in Stuttgart wurde 1596 für die Anlage des heutigen Schillerplatzes auf die Flucht des Stiftskirchenchors zurückgenommen. Er wurde damals mit der repräsentativen Schaufassade von Heinrich Schickhardt im Stil der süddeutschen Renaissance als Platzfassade nobilitiert. Hier ein Foto von 1934, vor den schweren Kriegsbeschädigungen und Wiederaufbau.



bis ins späte 18. Jahrhundert stark angewachsenen Bevölkerung mit Lebensmitteln deutlich. Heute ist die Berücksichtigung soziologischer und baulich-konstruktiver Kriterien selbstverständlich, schwierig ist es bisweilen mit agrargeschichtlichen Fragestellungen. Letztere werden in gewissem Umfang berücksichtigt, wenn eine systematische Inventarisierung erfolgt und dabei für die jüngere Vergangenheit Bauakten, historische Pläne und Fotos ausgewertet sowie die Kenntnisse der alten Generation abgefragt werden können. Ansonsten ist die Recherche solcher Fragestellungen im denkmalpflegerischen Alltag mit vertretbarem Zeitaufwand oft nicht zu leisten, zumal es an Untersuchungen zur regionalen Wirtschaftsgeschichte bzw. Geschichte der Technisierung der Landwirtschaft für die einzelnen Kulturlandschaften mangelt. Selten ist der Glücksfall, dass solche Aspekte durch interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Historikern oder Archivaren, mit Freilichtmuseen, Instituten für Volkskunde, Technik-, Wirtschafts- oder Sozialgeschichte berücksichtigt werden, wie bei dem lesenswerten kleinen Buch von Petra Sachs, das sich als Führer zu Zeugnissen ländlicher Baukultur im Bodenseekreis versteht. Das Problem bleibt, dass der spezifische Zeugniswert landwirtschaftlicher Nebengebäude bisweilen einfach nicht bekannt ist und deswegen auch nicht als Schutzgrund benannt werden kann.

### Zur Kulturdenkmaleigenschaft von Scheunen bzw. landwirtschaftlichen Nebengebäuden als Einzeldenkmale

In §2 des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg heißt es: „Kulturdenkmale im Sinne des Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.“ Der Gesetzgeber in Baden-Württemberg schützt ausdrücklich Kulturdenkmale, nicht nur Kunstdenkmale. Bereits durch die Wortwahl ist erkennbar, dass der erweiterte Denkmalbegriff zugrunde gelegt wurde.

Einzelne stehende landwirtschaftliche Gebäude werden nach diesen Kriterien auf Kulturdenkmaleigenschaft hin überprüft. Das sind die herrschaftlichen Solitärbauten Zehntscheune, Kornhaus, Schafscheune und in Weinanbaugebieten Kelter bzw. in Südbaden Trotte oder Torkel, ebenso wie die bäuerlichen Nutzbauten, die nicht im Hofzusammenhang stehen, so Feldscheune, Dreschscheune, Kellerhaus oder Grünkerndarre usw. Ein solches Gebäude kann zum Beispiel aufgrund seiner herausragenden baulichen Qualität und seiner Schmuckformen Kulturdenkmal aus



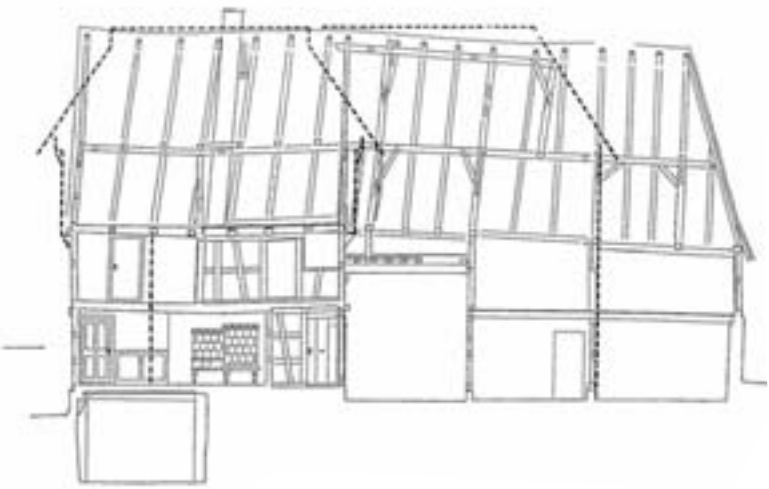
künstlerischen Gründen sein. Das trifft auf einige herrschaftliche Bauten zu, die von einem gut ausgebildeten Baumeister als repräsentative Bauten im Stil der jeweiligen Hocharchitektur ausgeführt wurden, so zum Beispiel der Stuttgarter Stiftsfruchtkasten (Abb. 6). In der Regel sind landwirtschaftliche Nutzbauten Kulturdenkmale aufgrund wissenschaftlicher oder heimatgeschichtlicher Gründe. Wissenschaftliche Gründe können beispielsweise architekturgeschichtliche Aspekte, konstruktive Besonderheiten, hohes Alter und, die damit verbundene Seltenheit, wirtschafts- oder technikgeschichtliche Bedeutung sein. Heimatgeschichtliche Gründe umfassen in der Regel die den ehemals herrschaftlichen Gebäuden zukommende ortsgeschichtliche Bedeutung sowie die regionaltypischen Bauformen, die herrschaftliche wie auch bäuerliche landwirtschaftliche Bauten besitzen können.

### Zur Kulturdenkmaleigenschaft von Scheunen bzw. landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden als Teil der Sache Einhaus oder als Teil der Sachgesamtheit Gehöft

Der Gesetzgeber hat in Baden-Württemberg mit den Begriffen „Teile von Sachen“ und „Sachgesamtheiten“ die Möglichkeit geschaffen, Scheunen und andere Hof-Nebengebäude aus ihrem

*7 Quergeteiltes Einhaus in Aldingen-Aixheim (Kreis Tuttlingen), datiert 1704. Die Erschließung erfolgt von der Traufseite jeweils getrennt für den Wohnteil, den Stall, die Tenne und die Wagenremise.*

*8 Quergeteiltes Einhaus in Moos-Bettwang (Landkreis Konstanz), datiert 1804. Es wurde getrennt abgezimmert, stellt aber eine Einheit dar.*



9 Schnitt durch das quergeteilte Einhaus in Gaienhofen-Horn, Hauptstraße 122. Der Wohnteil wurde 1485/86 erbaut, zwei Gefache eines Ökonomiteils, wohl Tenne und Stall, im 16. Jahrhundert angefügt, später noch eine Wagenremise. (Zeichnung S. King)

10 Sulzburg-Laufen, Brunnengasse 2–4. Zehnthof, der Staffeldiebstahlbau datiert 1579 mit späteren Umbauten. Zum Gehöft gehören eine Scheune mit zwei Rundbogentoren an der rückwärtigen Traufe, im Keilstein datiert 1766, der anschließende Bauerngarten und zur Gasse ein Schopf mit Schweinestall.

11 Müllheim, Stadtteil Müllheim (Kreis Breisgau-Hochschwarzwald), Gehöft im Markgräflerland mit Wohnhaus, Nebengebäude und rückwärtiger Scheune, am charakteristischen Torbogen datiert 1765. (Foto 2004). Am Nebengebäude sind Teile der Aussenwand erneuert, als Teil der Sachgesamtheit Gehöft ist es dennoch Kulturdenkmal.

baulichen oder funktionalen Zusammenhang heraus als Kulturdenkmale auszuweisen. Um dies verständlich zu machen, muss auf die für den Südwesten charakteristischen bäuerlichen Einhäuser (A) und die Gehöfte (B) eingegangen werden.

A: Der Begriff „Sache“ bezieht sich in diesem Fall auf Einhäuser. Das sind bäuerliche Anwesen, bei denen Wohn- und Wirtschaftsteil unter einem Dach zusammengefasst sind, also zum Beispiel Schwarzwaldhöfe oder die quergeteilten Einhäuser (Abb. 7 u. 8). Einhäuser stellen eine bauliche und funktionale Einheit aus Wohn- und Wirtschaftsteil dar. Diese Einheit wird durch den Verlust eines der beiden Teile zerstört. Deshalb verliert in der Regel ein Wohnteil bei Abbruch des Ökonomiteils seine Denkmaleigenschaft und umgekehrt ist der erhaltene Scheunenteil nach Abbruch des Wohnteils nicht mehr als Kulturdenkmal einzustufen. (Es gibt in der Praxis äußerst selten Ausnahmen, die zum Beispiel in der herausragenden Qualität der Stubenausstattung eines Wohnteils begründet sein können).

In der Regel gilt diese Wertung auch, wenn Wohnteil und Ökonomiteil getrennt abgezimmert sind (Abb. 8) oder auch, wenn sie aus unterschiedlichen Epochen stammen. Es gibt ältere, wertvolle Wohnteile, deren Scheunenteil in späterer Zeit erneuert wurde oder auch umgekehrt Scheunenteile, die älter sind als der zugehörige Wohnteil. Am westlichen Bodensee zum Beispiel stehen spätmittelalterliche Wohnhäuser, die im späten 18. oder bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts durch den Anbau eines Ökonomiteils zu einem Einhaus ausgebaut wurden. Vielleicht hatte das spätmittelalterliche Wohnhaus früher eine frei stehende Scheune. Jetzt ist das Gebäude aber eine aus zwei Zeitschichten neu entstandene Einheit. Für die Bewertung als Kulturdenkmal stellt sich dann die Frage, ob beide Bauphasen zusammen Kulturdenkmalqualität besitzen (Abb. 9).

B: Durch den Begriff der Sachgesamtheit hat der Gesetzgeber die Grundlage für den denkmalpflegerischen Umgang mit bäuerlichen Anwesen, die aus mehreren Einzelgebäuden bestehen, geschaffen. Ein Gehöft, das zum Beispiel aus Kapelle, Wohnhaus, Scheune, gesondertem Schweinestall,

Backhaus, Speicherbau oder anderen Nebengebäuden bestehen kann (Abb. 10–13), stellt eine funktionale Einheit dar. Diese kann im denkmalrechtlichen Sinn als Sachgesamtheit ein Kulturdenkmal sein. Dabei muss nicht jedes Gebäude für sich die Merkmale des gesetzlichen Denkmalsbegriffs erfüllen. Das Gehöft insgesamt ist aber als Sachgesamtheit ein Denkmal.

Auf den Bereich ländliches Bauen übertragen, ist eine Sachgesamtheit, bei der alle Gebäude für sich den Begriff des Kulturdenkmals erfüllen, zum Beispiel der ehemalige Kellhof des Klosters Petershausen in Hilzingen (Landkreis Konstanz). Er besitzt aus dem 18. Jahrhundert ein Zierfachwerk-Wohngebäude und zwei große massive Zehntscheunen (Abb. 6 im Beitrag Wichmann „Höfesterben“).

Der Normalfall bei bäuerlichen Hofanlagen ist im Denkmalkommentar eigens aufgeführt: „einzelne Elemente der Sachgesamtheit (sind) Kulturdenkmale, andere weisen diese Eigenschaft nicht auf (zum Beispiel Wirtschaftsgebäude einer Hofanlage)“. Scheunen bzw. andere landwirtschaftliche Ökonomiegebäude würden ohne den Hofzusammenhang oft nicht die Merkmale des gesetzlichen Denkmalsbegriffs erfüllen. Im Einzelfall kann dies damit zusammenhängen, dass es sich um eine formal anspruchslose, relativ junge Scheune oder um Kleinbauten wie Holzlege oder Schweinestall handelt, die nur zusammen mit dem Haupthaus eine anschauliche historische Aussage besitzen. Es kann auch bedeuten, dass die besondere wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung einer Scheune bzw. eines anderen Nebengebäudes, die eine eigenständige Denkmaleigenschaft begründen könnte, gar nicht bekannt ist.



## Rechtsbegriff der Sachgesamtheit

Eine Sachgesamtheit in denkmalschutzrechtlicher Hinsicht liegt vor, wenn mehrere Objekte zusammengenommen ein Kulturdenkmal bilden. Dabei ist es nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht erforderlich, dass sämtliche Elemente der Sachgesamtheit für sich gesehen den Kulturdenkmalbegriff erfüllen. Selbst wenn keines der Elemente für sich genommen Denkmalwert besitzt, kann ihre Kombination denkmalwürdig und denkmalfähig sein, wenn sie durch ein übergreifendes Merkmal zu einer Einheit verbunden sind, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Eine Mehrheit von Kulturdenkmälen ist als solche noch keine Sachgesamtheit, sondern nur dann, wenn ein weiteres Merkmal hinzutritt. Dieses ist in einem übergreifenden Moment (zum Beispiel Konzeption, Planung, Funktionszusammenhang, Gestaltungsprinzip) zu sehen, durch welches die Mehrheit zu einer Gesamtheit bzw. einer Einheit wird. Zur Sachgesamtheit wird also eine Mehrheit von Sachen – ohne dass es darauf ankommt, ob sie einzeln die Eigenschaft von Kulturdenkmälen besitzen oder nicht – erst dadurch, dass sie in der Gestalt einer einheitlichen Konzeption oder Planung in einem Funktionszusammenhang oder in einem gemeinsamen Grundprinzip, also mit einer übergreifen-

den Komponente zu einer schutzfähigen und schutzwürdigen Einheit gefügt wird.

Nach zivilrechtlichen Begriffen können Sachgesamtheiten bestehen in Mehrheiten von beweglichen Sachen (zum Beispiel Archive, Sammlungen), Mehrheiten von unbeweglichen Sachen (zum Beispiel Klosteranlagen, Burganlagen, Bauernhöfe, Arbeitersiedlungen) oder Mehrheiten von unbeweglichen und beweglichen Sachen (zum Beispiel Kulturdenkmal und Zubehör, Kirche und wesentliche Ausstattungsstücke, Schloss und Mobiliar).

In denkmalschutzrechtlicher Hinsicht können Sachgesamtheiten aus folgenden Objektkombinationen bestehen (Strobl/Majocco/Sieche, DSchG Baden-Württemberg, 2. Aufl., 2001, RdNr. 12 u. 14 zu §2):

- Sämtliche Elemente (Sachen, Sachteile, wozu auch Freiflächen gehören können) der Sachgesamtheit erfüllen auch für sich gesehen den Kulturdenkmalbegriff (zum Beispiel Einzelbauwerke einer Burg, Gebäude eines Klosters)
- Einzelne Elemente der Sachgesamtheit sind Kulturdenkmale, andere weisen diese Eigenschaft nicht auf (zum Beispiel Wirtschaftsgebäude einer Hofanlage)
- Keines der Elemente hat für sich genommen Denkmalwert (zum Beispiel Einzelgebäude einer Arbeitersiedlung oder so genannte Gartenstädte).

*Hermann Ringhof*

In weiteren Fällen sind bereits Umbauten erfolgt, die zum Verlust der eigenständigen Denkmaleigenschaft geführt haben. Denkmaleigenschaft besitzen viele dieser landwirtschaftlichen Nebengebäude aber dennoch, weil sie aussagefähiger funktionaler Teil einer schutzwürdigen Sachgesamtheit sind (Abb.11). Auf diese Weise ist ein pragmatisches Vorgehen möglich und wird – schon aus Zeitgründen – üblicherweise praktiziert.

Die dritte im Denkmalschutz vorgesehene Möglichkeit, „keines der Gebäude weist für sich gesehen Kulturdenkmaleigenschaft auf, wohl aber eine Gruppe von Bauten“, gibt es selten. Im ländlichen Bereich ist dafür eine Ausbausiedlung der 1930er Jahre im Heimatstil für Neubauern auf bisher herrschaftlichem Gebiet im südlichen Schwarzwald als Beispiel zu nennen.

Bei einem Gehöft, das aus mehreren Gebäuden besteht, wird bei der Überprüfung auf Kulturdenkmaleigenschaft zunächst jedes einzelne Gebäude der Hofanlage auf Fragestellungen hin geprüft, wie Bautypus, Alter oder auch unterschiedliche Bauphasen, bauliche Qualität, Schmuckformen, Datierungen, Inschriften, Über-

lieferung der Originalsubstanz, regional- oder ortsgeschichtliche Bedeutung. Die Bewertung des Gehöfts erfolgt dann aber insgesamt. So kann zum Beispiel ein Gehöft mit hohem Alter aufgrund der Seltenheit solcher Anwesen einige Veränderungen erfahren haben und dennoch die Wertigkeit eines Kulturdenkmals besitzen. Eine vollständig überlieferte, qualitätvolle Stubenausstattung im Wohnhaus kann dazu führen, dass das Gehöft als Kulturdenkmal eingestuft wird, obwohl der Ökonomiebereich im Zuge einer jüngeren Erweiterung der Landwirtschaft bauliche Veränderungen erfahren hat. Ein Hof mit mehre-

*12 Die für die Gäuflächen Altwürtembergs charakteristischen Haken- und Dreiseithöfe mit giebelständigen Haupthäusern und traufständigen Scheunen an den Hofrückseiten sowie Holzleggen, Schweineställen usw. Luftbild von Gärtringen (Kreis Böblingen) um 1980.*



13 Der bereits 1743 genannte Hof in Hesselwangen (Zollernalbkreis) steht neben der Kirche und war Sitz mehrerer Vögte und Schultheißen. Das Anwesen war ausgewählt als Beispiel für eine Sachgesamtheit aus Haupthaus, Scheune und Waschhaus. Das aktuelle Foto zeigt aber, dass Letzteres links neben der Scheune inzwischen einem Parkplatz weichen musste! Es zeigt die Gefährdung dieser Denkmale.



ren gut überlieferten, historischen Ökonomiegebäuden wie Scheune, Stallung und Waschhaus (Abb.13) kann aufgrund dieser Wertigkeit als Kulturdenkmal ausgewiesen werden, obwohl die historische Innenausstattung des Haupthauses stark reduziert ist. Die verschiedenen Bauten des Gehöfts stützen sich gegenseitig in ihrer Wertigkeit. So ist es Praxis, dass bäuerliche Hofscheunen als Teil der Sachgesamtheit „regionaltypisches Gehöft“ und damit als Kulturdenkmal erfasst werden.

Was aber bedeutet es für die Sachgesamtheit Gehöft, wenn ein Backhaus oder Schweinestall oder gar der in der Regel wichtigste Ökonomieanteil, die Scheune, nicht mehr gebraucht und abgebrochen werden sollen? Bei Höfen mit frei stehenden Gebäuden besitzen die einzelnen Teile eine größere Autonomie als bei Einhäusern. Der Verlust eines Teils der Sachgesamtheit reduziert die Wertigkeit der Sachgesamtheit und beeinträchtigt das gesamte Baudenkmal, führt aber nicht zwangsläufig zum Verlust der Denkmaleigenschaft der restlichen Sachgesamtheit. Liegt zum Beispiel bei einem Gehöft der Denkmalwert insbesondere auf dem hohen Alter oder der baulichen Qualität des Wohngebäudes, so wird durch eine erhebliche Veränderung oder gar den Verlust der Scheune die Denkmaleigenschaft der „Hauptsache“ Wohnhaus nicht unbedingt infrage gestellt werden. Sie muss in diesem Fall erneut geprüft werden. Das Kulturdenkmal „Sachgesamtheit Gehöft“ hingegen wird durch die Veränderung der Scheune beeinträchtigt, durch ihren Verlust zerstört.

**Hermann Ringhof**  
Regierungspräsidium

Freiburg

Ref. 21 – Raumordnung,  
Baurecht, Denkmalschutz

**Dr. Petra Wichmann**

Regierungspräsidium

Freiburg

Ref. 25 – Denkmalpflege

## Resümee

Bäuerliche Einhäuser oder Gehöfte können als solche nur erhalten werden, wenn auch die Ökonomieanteile und hier insbesondere die Scheunen bewahrt werden. Deshalb ist es dringend anzustreben, Scheunen nicht abzubauen, sondern nach Aufgabe ihrer ursprünglichen Funktion die

Möglichkeiten einer Erhaltung durch Umnutzung zumindest zu prüfen.

Da die Ökonomieanteile als Teile der Sache Einhaus oder als Teil der Sachgesamtheit Gehöft keine eigenständigen Kulturdenkmale sein müssen, gilt dies auch für ihre Bewertung nach einer Umnutzung; das eröffnet gewisse Spielräume. Für die Feststellung der Denkmaleigenschaft werden die Summe der Wertigkeit aller Hofteile und ihre anschaulich ablesbare, gemeinsame Aussage zugrunde gelegt. Entscheidend ist, dass der Charakter des jeweiligen Denkmals zum Beispiel als Schwarzwaldhof oder als regionaltypisches Gehöft für eine Tabak- oder Weinanbaugegend, als Mühlengehöft oder Pfarrhof erhalten bleibt.

## Literatur

Alfred Dehlinger: Württembergisches Staatswesen, 2 Bde, Stuttgart 1951, zu den Schafscheunen S. 639.

Stefan King: Zwei Häuser des ausgehenden Mittelalters am Bodensee, in: Südwestdeutsche Beiträge zur historischen Bauforschung, Bd. 7, erscheint voraussichtlich im Dezember 2007.

Fruchtkasten und Zehntscheuer Dornstetten, Festschrift zur Eröffnung im Juni 1992.

Petra Sachs: Bauernhäuser im Bodenseekreis. Ein Führer zu ländlicher Baukultur, Friedrichshafen 1985.

Adolf Schahl: Die Kunstdenkmäler des Rems-Murr-Kreises, München 1983, Bd.II, S. 1388 ff. (Diese Publikation ist nicht identisch mit der einige Jahre später durch das damalige Landesdenkmalamt erstellten Liste, es bietet jedoch anschauliches Bildmaterial).

Inge und Gustav Schöck: Häuser und Landschaften in Baden-Württemberg. Tradition und Wandel ländlicher Baukultur, Stuttgart/Berlin/Klön/Mainz, 1982.

H. Strobl, U. Majocco, H. Sieche: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, Kommentar mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, 2., neu bearbeitete Auflage, Stuttgart 2001, S. 47.

Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 3, 1992, zur Zehntablösung S. 524f.